

1. Abschluss des Vertrages

1.1. Definitionen

- BOREMA = Auftragnehmer, Lieferant
- KUNDE = Auftraggeber, Besteller, Bauherr

2. Allgemeines

- 2.1. Die Rechtsbeziehung zwischen BOREMA und KUNDE richtet sich nach diesen Bedingungen, sofern keine anders lautenden und schriftlichen Abmachungen getroffen worden sind. Abweichende Einkaufs- und Vertragsbedingungen, die der KUNDE in seiner Anfrage, seinem Auftrag oder anderweitig als anwendbar erklärt, binden BOREMA nicht.
- 2.2. Mündliche Vereinbarungen und Zusagen werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung wirksam.

3. Angebote, Muster, Beschreibungen

- 3.1. Unsere Angebote verstehen sich stets freibleibend und verpflichten uns nicht zur Annahme von Aufträgen.
- 3.2. Beschreibungen unserer Maschinen in Prospekten, Katalogen und Preislisten, bezüglich ihrer Leistung und Ihrer Verwendung sowie Zeichnungen und Pläne enthalten nur ungefähre Angaben und sind freibleibend.
- 3.3. Stellt BOREMA dem KUNDEN Zeichnungen oder technische Unterlagen über den Liefergegenstand zur Verfügung, sind diese freibleibend und bleiben Eigentum von BOREMA. Der KUNDE darf diese ausschliesslich für eigene Zwecke nutzen, sie dürfen nicht ohne Zustimmung von BOREMA für andere Zwecke genutzt, kopiert, reproduziert, an Dritte ausgehändigt oder bekannt gegeben werden.

4. Auftragsbestätigung

- 4.1. Aufträge an BOREMA werden erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung für uns verbindlich.
- 4.2. Der Lieferumfang und die von BOREMA zu erbringenden Leistungen sind in der Auftragsbestätigung abschliessend enthalten.
- 4.3. Alle Bewilligungen, Bestimmungen, gesetzlichen Vorschriften die nicht speziell in der Auftragsbestätigung zugewiesen sind, sind durch den KUNDEN zu erbringen

5. Lieferung, Versand, Transport

- 5.1. Lieferungen verstehen sich ab Werk BOREMA. Teillieferungen sind zulässig.
- 5.2. Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferung ab Werk auf den KUNDEN über. Transport Versicherungen, Steuern und Zölle gehen, soweit in der Auftragsbestätigung nicht anders vermerkt, zu Lasten des KUNDEN.
- 5.3. Reklamationen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport sind vom KUNDEN bei Erhalt der Lieferung unverzüglich an die entsprechende Transportanstalt und an BOREMA zu richten.

6. Lieferfristen

- 6.1. Lieferfristen beginnen, sobald der Vertrag abgeschlossen ist und die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind. Eine Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Sendung innerhalb der Frist versandbereit ist und dies dem KUNDEN mitgeteilt wurde. Lieferfristen können nur eingehalten werden, wenn die nötigen Zahlungen und Bewilligungen durch den KUNDEN eingehalten worden sind.

- 6.2. Verspätete Lieferung begründet nicht den Verzicht des KUNDEN auf Lieferung, selbst bei Verabredungen eines bestimmten Liefertermins. Der KUNDE verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung von Schadenersatz und allfälligen anderen Ansprüchen aus verspäteter Lieferung, es sei denn, die Ansprüche des KUNDEN beruhen nachweislich auf grobem Verschulden von BOREMA.

- 6.3. Unvorhergesehene sowie Ereignisse höherer Gewalt, insbesondere Fabrikations- oder Lieferstörungen – bei uns oder Zulieferern - befreien BOREMA für die Dauer der Störung sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Verpflichtung zur Leistung. In dieser Zeit kann der KUNDE weder vom Vertrag zurücktreten noch Schadenersatz verlangen, soweit die Störung nicht durch BOREMA vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden ist.

7. Preise und Zahlung

- 7.1. Sofern in der Auftragsbestätigung nichts anderes vereinbart ist, werden die Preise in Schweizer Franken (CHF) oder Euro (€) in Rechnung gestellt. Alle unsere Preise sind Nettopreise und gelten ab Werk ausschliesslich Mehrwertsteuer und Verpackung. Diese werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 7.2. Der Abzug von Rabatten und Skonti erfordern einer besonders schriftlichen Vereinbarung. Unberechtigte Abzüge werden durch BOREMA nachbelastet.
- 7.3. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, Materialkosten oder marktmässigen Einstandspreise, so sind wir berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen.
- 7.4. Ein Aufrechnungsrecht steht dem Besteller nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten und von BOREMA anerkannt sind. Ein etwaiges Zurückbehaltungsrecht kann nur insofern ausgeübt werden, als ein Gegenanspruch aus dem gleichen Vertragsverhältnis resultiert.
- 7.5. Umstände welche nach unserem Ermessen die Kreditwürdigkeit des KUNDEN in Frage stellen, berechtigen BOREMA zur sofortigen Geltendmachung einer noch offenen Rechnung ohne Rücksicht auf deren Fälligkeit.

8. Verzug

- 8.1. Kommt der KUNDE mit der Bezahlung einer Lieferung in Verzug, hat BOREMA das Recht, schon bestätigte Lieferungen zurückzuhalten, bis der ausstehende Betrag überwiesen worden ist.
- 8.2. Der Kaufpreis wird ohne Mahnung verzinslich. Der KUNDE schuldet im Verzugsfall einen Verzugszins der sich nach dem Sitz des Bestellers üblichen Zinsverhältnissen richtet, jedoch mindestens 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der schweizerischen Nationalbank liegt. BOREMA behält sich den Rücktritt vom Vertrag vor.

9. Zahlungsbedingungen

- 9.1. Die Zahlungen des KUNDEN erfolgen innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto, ohne Abzüge.

9.2. Ratenzahlungen

Mangels anderweitiger Vereinbarung ist der Preis in folgenden Raten zu zahlen:

30 % als Anzahlung innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung gegen Rechnung.

30% bei Ablauf von 2/3 der vereinbarten Lieferfrist innerhalb von 30 Tagen gegen Rechnung.

30% bei Lieferbereitschaft innerhalb von 30 Tagen gegen Rechnung.

10 % nach Inbetriebnahme resp. Abnahme, spätestens aber 60 Tage nach Lieferung gegen Schlussrechnung.

Die Zahlungspflicht ist erfüllt, soweit am Domizil des Lieferanten Schweizer Franken (CHF) oder Euro (€) zur freien Verfügung des Lieferanten gestellt worden sind.

9.3. Die Zahlungstermine sind einzuhalten, auch wenn es zu Verzögerungen bei Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferung oder Leistungen kommt, die nicht auf das Verschulden von BOREMA zurückzuführen sind oder wenn unwesentliche Teile fehlen, oder Nacharbeiten notwendig sind, die den Gebrauch der Lieferung nicht verunmöglichen.

10. Prüfung auf Mängel / Haftung

- 10.1. Der KUNDE hat die gelieferten Produkte innert angemessener Frist zu prüfen und BOREMA eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.
- 10.2. Für Mängel haften wir nach unserer Wahl auf Mängelbeseitigung, Ersatzlieferung oder Minderung, wenn der Liefergegenstand infolge eines nachweisbar vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstand unbrauchbar oder in der Brauchbarkeit beeinträchtigt worden ist. Ersetzte Teile sind unser Eigentum. Das Wahlrecht wird von BOREMA binnen 14 Tagen beginnend mit der Geltendmachung der jeweiligen Rechte durch den Kunden ausgeübt. Andernfalls steht dem Kunden das Wahlrecht zu.
- 10.3. BOREMA trägt die in ihrem Werk anfallenden Kosten der Nachbesserung. Ist die Nachbesserung im Werk nicht möglich, werden die damit verbundenen Kosten, soweit sie den üblichen Transport-, Personal-, Reise und Aufenthaltskosten übersteigen, vom KUNDEN getragen. Weitere Rechtsansprüche sind ausgeschlossen.
- 10.4. Unsere Gewährleistung hat die pünktliche Erfüllung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen des KUNDEN zur Voraussetzung. Insbesondere die Durchführung von den im Betriebs- / Wartungshandbuch vorgesehenen Wartungsarbeiten durch den KUNDEN, sowie die vorgeschriebenen Inspektionen durch BOREMA im Auftrag des KUNDEN sind Voraussetzung für die Gewährleistungsübernahme.
- 10.5. BOREMA haftet nicht für Verschleisssteile, vom KUNDEN beschaffte Nicht-Originalteile und Gebrauchteile und Schäden welche nicht direkt am Liefergegenstand entstanden sind.
- 10.6. Der KUNDE hat BOREMA zur Vornahme aller nach unserem Ermessen notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Andernfalls sind wir von der Haftung von Mängeln befreit.
- 10.7. Keine Haftung für Mängel wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen:
 - bei schuldhafter Verletzung der Vertragspflichten
 - Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Einweisung
 - Nichtbeachtung der Betriebs- und Wartungsanleitung

- bei ungeeigneter, unsachgemässer Verwendung
- fehlerhafter oder Nachlässiger Behandlung
- nicht ordnungsgemässer Wartung
- unsachgemässer Nachbesserung durch den KUNDEN oder Dritten ohne Zustimmung von BOREMA
- bei Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel
- bei mangelhaften Bauarbeiten / Baugrund
- chemischen, elektrochemischen Einflüssen, sofern sie nicht von uns zu verantworten sind

11. Abnahme / Schulung

- 11.1. Die Abnahme erfolgt grundsätzlich eine Woche nach Inbetriebnahme der Anlage. Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt, wenn die Abnahmeprüfung aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, am vorgesehenen Termin nicht durchgeführt werden kann.
- 11.2. Die Abnahme der Anlage erfolgt im Beisein von BOREMA sowie dem KUNDEN, dieser hat das auf der Anlage zu arbeitende Personal entsprechend zu informieren und zu instruieren.
- 11.3. Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das vom KUNDEN und BOREMA, oder von ihren Vertretern zu unterzeichnen ist. Ferner wird darin festgehalten, dass die Schulung ordnungsgemäss durchgeführt und das Personal entsprechend instruiert wurde.

12. Garantieleistung

- 12.1. Die Garantiefrist beträgt 12 Monate nach der ersten Inbetriebnahme im Einschichtbetrieb oder 2'000 Betriebsstunden (je nachdem welches Ereignis zuerst eintritt), ausgenommen Ersatz- und Verschleisssteile. Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass die Verwendung von nicht originalen Ersatz- und Verschleisssteilen die Haftung und Gewährleistung seitens BOREMA ausschliesst.
- 12.2. Werden Versand, Abnahme oder Montage aus Gründen verzögert, die BOREMA nicht zu vertreten hat, endet die Gewährleistungspflicht spätestens 18 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft.
- 12.3. Auf Gebrauchtmaschine besteht kein Anspruch auf Gewährleistung.
- 12.4. Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der KUNDE oder Dritte unsachgemäss Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Kunde, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft.
- 12.5. Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungspflicht. Ist eine Abnahmeprüfung vereinbart, gilt die Zusicherung als erfüllt, wenn der Nachweis der betreffenden Eigenschaften anlässlich dieser Prüfung erbracht worden ist.

13. Patente und Schutzrechte

- 13.1. BOREMA haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemässer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Patenten und anderen gewerblichen Schutzrechten ergeben, nur sofern sie das Recht des Schutzrechtsinhabers gegenüber dem KUNDEN absichtlich verschwiegen hat.

14. Eigentumsvorbehalt

- 14.1. Wir behalten uns das Eigentum an unseren Maschinen und Maschinenteilen bis zur vollständige Zahlung aller bereits erfolgten und künftig noch erfolgenden Lieferungen und sonstigen Leistungen vor.

Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung des Saldos.

- 14.2. Der KUNDE verpflichtet sich zu pfleglicher Behandlung der gelieferten Waren. Er ist besonders verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten muss der KUNDE auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 14.3. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltswaren, muss der KUNDE auf unser Eigentum hinweisen.
- 14.4. Bei vertragswidrigem Verhalten des KUNDEN, insbesondere Zahlungsverzug sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen.

15. Rücknahme der Ware

- 15.1. Werden unsere Forderungen nicht oder nicht innerhalb der genannten Fristen erfüllt, so sind wir neben der Geltendmachung der uns sonst zustehender Rechte berechtigt die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zurückzunehmen, ohne dass dies als Ausübung des Rücktrittsrechts anzusehen ist. Dasselbe Recht steht uns zu, wenn uns Umstände bekannt werden, die eine Kreditgewährung nach unserer Ansicht nicht mehr angebracht erscheinen lässt. Wird Ware durch BOREMA zurückgenommen, werden durch uns 30% des Auftragspreises erstattet.

16. Ausschluss weiterer Haftungen des Lieferanten

- 16.1. Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des KUNDEN gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sind gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des KUNDEN auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit der BOREMA, jedoch gilt er auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen. Im Übrigen gilt dieser Haftungsausschluss nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.

17. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 17.1. Gerichtsstand ist der Sitz von BOREMA in CH-9536 Schwarzenbach.
- 17.2. Die vertraglichen Beziehungen unterstehen ausschliesslich dem Schweizerischen Recht.

18. Schlussbestimmungen

- 18.1. Sollte eine Bestimmung in diesen „Allgemeinen Lieferbedingungen“ oder eine Bestimmung im Rahmen einer anderen Vereinbarung unwirksam werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.